

# **RS OGH 1996/11/26 1Ob2138/96k, 10Ob227/97y, 2Ob1/08y, 1Ob3/13t, 2Ob124/18a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §816

AußStrG 2005 §2 IE3

## Rechtssatz

Der Testamentsvollstrecker ist zu den Tagsatzungen im Abhandlungsverfahren zu laden, hat am Testamentserfüllungsausweis mitzuwirken (§ 164 AußStrG) und ist ferner berechtigt, Anträge zu stellen und insoweit Rekurs zu erheben, als er darin behauptet, dass der bekämpfte Beschluss gegen Anordnungen des Erblassers verstößt. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist unter anderem, die Erfüllung von Auflagen des Erblassers - auch noch nach Rechtskraft der Einantwortung - zu überwachen und dabei das Abhandlungsgericht zu unterstützen. Zwar stehen dem Testamentsvollstrecker keine Mittel zu Gebote, seinen Willen gegenüber einzelnen an der Abhandlung beteiligten Personen im Abhandlungsverfahren zwangsweise zur Geltung zu bringen. Er kann aber durch Anträge an das Verlassenschaftsgericht und Betreibungen entsprechende Verfügungen des Abhandlungsgerichts jedenfalls solange veranlassen, als das Verlassenschaftsverfahren noch anhängig ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2138/96k

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2138/96k

Veröff: SZ 69/263

- 10 Ob 227/97y

Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 Ob 227/97y

Auch; nur: Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist unter anderem, die Erfüllung von Auflagen des Erblassers - auch noch nach Rechtskraft der Einantwortung - zu überwachen und dabei das Abhandlungsgericht zu unterstützen. (T1)

- 2 Ob 1/08y

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 1/08y

Auch; nur: Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Anträge zu stellen und insoweit Rekurs zu erheben, dem Testamentsvollstrecker stehen keine Mittel zu Gebote, seinen Willen gegenüber einzelnen an der Abhandlung beteiligten Personen im Abhandlungsverfahren zwangsweise zur Geltung zu bringen. (T2); Veröff: SZ 2008/25

- 1 Ob 3/13t

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 3/13t

Auch; nur T1

- 2 Ob 124/18a

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 124/18a

Auch; Beis: Hier: „Willensvollstrecker“ nach schweizerischem Recht. (T3)

Beis: Dem Testamentsvollstrecker kommt Parteistellung lediglich beschränkt auf seinen Aufgabenbereich zu. Auf die Durchführung der Abhandlung an sich kann er nicht Einfluss nehmen. Seine Rechtsmittellegitimation besteht daher nur insoweit, als er mit der Rechtsmittelerhebung sein Überwachungsrecht ausübt, das sich nur auf behauptete Verletzungen der letztwilligen Anordnungen beziehen kann. (T4); Veröff: SZ 2019/15

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106750

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)